

FAQ - Möglichkeit eines Wechsels der zeitlichen Organisation der gymnasialen Mittelstufe für laufende Jahrgänge (G8/G9)

Letzte Aktualisierung: 28. Februar 2014

Was heißt G8/G9?

Die Abkürzungen G8 und G9 stehen für die zeitliche Organisation der gymnasialen Schulzeit von insgesamt 8 oder 9 Jahren. G8 bedeutet, dass die Mittelstufe in insgesamt fünf Schuljahren organisiert wird. G9 bedeutet, dass die Mittelstufe in sechs Schuljahren absolviert wird. In beiden Fällen schließen sich drei Jahre Oberstufe an.

Weshalb wird ein Wechsel von G8 zu G9 für laufende Jahrgänge ermöglicht?

Die hessischen Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass sie die Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8 und G9 an den kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasien weiter stärken wollen. Damit soll das schulische Angebot noch besser auf den Elternwillen und somit auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden können.

Welche schulrechtlichen Voraussetzungen gelten für einen Wechsel mit laufenden Jahrgängen?

Die hessischen Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtigen, die entsprechenden schulrechtlichen Grundlagen durch eine zeitnahe Änderung des Hessischen Schulgesetzes zu schaffen. Eine solche Gesetzesänderung muss im Hessischen Landtag beschlossen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wird Mitte März im Plenum des Hessischen Landtags behandelt. Eine Änderung geltender Verordnungen ist in diesem Kontext nicht erforderlich.

Welche Jahrgänge können nach der Gesetzesänderung von G8 zu G9 wechseln?

An Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2014/15 von G8 zu G9 wechseln wollen, sollen die jeweils bestehenden Jahrgänge 5, 6 und 7 in diesen Wechsel einbezogen werden können.

An Schulen, die bereits zu Beginn des Schuljahres 2013/14 zu G9 gewechselt sind, soll für die bestehenden Jahrgänge 6 und 7 ein Wechsel ebenfalls ermöglicht werden.

Welche Möglichkeiten werden für Schulen bestehen, die noch nicht zum Schuljahr 2014/15, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zu G9 wechseln wollen?

Die Schulen können sich auch zukünftig mit Beginn eines Schuljahres für einen Wechsel beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 und auch für einen Wechsel mit jeweils laufenden Jahrgängen entscheiden.

<p>Notwendige Beschlüsse und Befragungsergebnisse, zu beteiligende Gremien</p>

Wann können die Schulen über die Umsetzung entscheiden?

Konkrete Hinweise und ein genauer Zeitplan für die Umsetzung werden den hessischen Schulen nach Einbringung des Gesetzes schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Im Gesetz wird eine sogenannte Vorgriffsregelung (in der Presse teilweise als „Übergangsregelung“ bezeichnet) für Beschlüsse der Schulen formuliert sein. Dadurch können die Schulen ab dem 13. März 2014 schon im Vorgriff auf die geplante Gesetzesänderung die notwendigen Beschlüsse in ihren Gremien fassen. Beschlüsse, die vor dem 13. März 2014 gefasst werden, sind nicht gültig.

Wer trifft die Entscheidung über einen Wechsel der laufenden Jahrgänge?

Die Schulkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Konzeption der Gesamtkonferenz über einen Wechsel zu G9. Dieser Entscheidung müssen der Schulelternbeirat (SEB) und der Schülerrat (SV) zustimmen. Des Weiteren ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen und der Antrag auf einen Wechsel durch das Staatliche Schulamt zu genehmigen.

Die Schulkonferenz kann sich alternativ für

- a) einen Wechsel ohne die laufenden Jahrgänge entscheiden.
- b) für einen Wechsel mit dem laufenden Jahrgang 5 und gegen den Wechsel mit den laufenden Jahrgängen 6 und 7 entscheiden.
- c) für einen Wechsel mit den laufenden Jahrgängen 5 und 6 und gegen den Wechsel mit dem laufenden Jahrgang 7 entscheiden.
- d) für einen Wechsel der laufenden Jahrgänge 5 bis einschließlich 7 entscheiden.

Die Schulkonferenz kann zudem für jede Jahrgangsstufe einzeln entscheiden, dass – ein entsprechendes Ergebnis der anonymisierten Elternbefragung vorausgesetzt – bei einem Wechsel mit laufenden Jahrgängen einzelne G8- oder G9-Klassen gebildet werden.

Nachdem die Schulkonferenz einen Wechsel mit laufenden Jahrgängen beschlossen hat, wird die anonymisierte Befragung der Eltern durchgeführt.

Der beschlossene Wechsel kann nur dann zu Beginn des neuen Schuljahres umgesetzt werden, wenn das Ergebnis der anonymisierten Elternbefragung dies ermöglicht. Wenn die Schulkonferenz auch die Bildung einzelner G8- bzw. G9-Klassen beschlossen hat und das Ergebnis der anonymisierten Elternbefragung die Bildung dieser einzelnen Klassen ermöglicht, wird noch vor den Sommerferien ein Anmeldeverfahren durchgeführt, um die jeweiligen G8- und G9-Klassen zu bilden.

Ist ein Wechsel mit laufenden Jahrgängen auch möglich, wenn sich weder alle Eltern einstimmig dafür aussprechen noch die erforderliche Mindestzahl für die Bildung mindestens einer G8-Klasse erreicht wird?

Wenn sich bei der anonymisierten Befragung nicht alle Eltern für den Wechsel zu G9 aussprechen und auch nicht die erforderliche Mindestzahl für die Bildung mindestens einer G8-Klasse (16 Schülerinnen und Schüler) erreicht wird, ist ein Wechsel für den betroffenen Jahrgang nicht möglich. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht das Recht für alle Schülerinnen und Schüler, die unter G8-Voraussetzungen in die weiterführende Schule aufgenommen wurden, auch weiterhin den verkürzten gymnasialen Bildungsgang zu durchlaufen, sofern sie bzw. ihre Eltern dies wünschen. Dieses Recht kann auch nicht durch eine mehrheitliche Entscheidung anderer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, die sich für einen Wechsel zu G9 aussprechen, eingeschränkt werden. Dies wurde in mehreren Entscheidungen hessischer Verwaltungsgerichte in den Jahren 2008 und 2009 ausdrücklich bestätigt.

<p>Mögliche schulorganisatorische Auswirkungen eines Wechsels mit laufenden Jahrgängen</p>

Werden bei einem Wechsel mit einem laufenden Jahrgang die bestehenden Klassenverbände getrennt und die Klassen neu zusammengesetzt?

Bei der Bildung nur einer G8- oder G9-Klasse in einem bereits laufenden Jahrgang wird voraussichtlich eine neue Zusammensetzung aller Klassen des Jahrgangs erforderlich sein, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle bzw. nur Schülerinnen und Schüler derselben bereits bestehenden Klasse für die Beibehaltung von G8 bzw. für den Wechsel zu G9 entscheiden werden. Bei einem Wechsel des gesamten Jahrgangs (einstimmiges Befragungsergebnis) ist eine Neubildung der Klassen nicht erforderlich.

Wie werden die Eltern über die Auswirkungen des Wechsels eines laufenden Jahrgangs auf das schulische Angebot informiert?

Die Entscheidung über einen Wechsel mit laufenden Jahrgängen trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage der entsprechenden Konzeption der

Gesamtkonferenz. Die Auswirkungen eines Wechsels müssen in der Gesamtkonferenz diskutiert, durchdacht und in der Konzeption für den Wechsel mit laufenden Jahrgängen berücksichtigt werden.

Alle Eltern des betroffenen Jahrgangs sind vor der Durchführung der anonymisierten Elternbefragung über die Konzeption der Gesamtkonferenz, den Beschluss der Schulkonferenz und die Auswirkungen eines Wechsels zu informieren.

Anonymisierte Befragung der Eltern

Warum wird bei einem Wechsel mit laufenden Jahrgängen eine anonymisierte Befragung der Eltern durchgeführt?

Die hessischen Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Durchführung einer anonymisierten Befragung der Eltern eine der Voraussetzungen für einen Wechsel mit laufenden Jahrgängen sein soll. Die Erfahrungen mit der Umstellung von G8 auf G9 an kooperativen Gesamtschulen haben in der Vergangenheit leider gezeigt, dass dieser Prozess bei laufenden Jahrgängen zu teilweise massiven Drucksituationen bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern geführt hat, die sich ggf. entgegen der deutlichen Mehrheit gegen einen Wechsel zu G9 ausgesprochen haben. Ein erneutes Entstehen derartiger Situationen soll zum Schutze aller betroffenen Schülerinnen und Schüler zukünftig durch die anonymisierte Befragung ausgeschlossen werden.

Wird die anonymisierte Befragung innerhalb einer Klasse oder innerhalb des gesamten Jahrgangs durchgeführt?

Die anonymisierte Befragung wird nicht klassenbezogen, sondern innerhalb des gesamten Jahrgangs durchgeführt.

Können Eltern auf der Durchführung der anonymisierten Befragung bestehen?

Nein. Die anonymisierte Befragung wird durchgeführt, wenn die Schulkonferenz einen Wechsel für einen laufenden Jahrgang beschließt. Grundlage für den Beschluss der Schulkonferenz ist eine entsprechende Konzeption der Gesamtkonferenz.

Haben die Eltern eine oder zwei Stimmen bei der anonymisierten Befragung?

Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen eine Stimme für jedes Kind.

Welche Auswirkungen hat es, wenn nicht alle Eltern eines Jahrgangs an der anonymisierten Befragung teilnehmen?

Keine. Sofern die Schulkonferenz einen Wechsel mit einem laufenden Jahrgang beschließt, besteht für alle Eltern dieses Jahrgangs ein Recht auf eine Teilnahme an der anonymisierten Befragung, aber keine Teilnahmepflicht. Eltern können sich bei der anonymisierten Befragung auch enthalten, d.h. keine Stimme abgeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung des anonymisierten Befragungsergebnisses nicht mit.

Informationen zum regionalen schulischen Angebot G8/G9

Wo können sich Eltern darüber informieren, an welchen Schulen G8, G9 oder ein G8/G9-Parallelangebot im Rahmen des Schulversuchs besteht?

Für Auskünfte über das regionale schulische Angebot ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig. Eine Liste der Staatlichen Schulämter finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/landesschulamt/staatliche-schulaemter>